

- Teil II Umweltbericht -

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG
 - 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung
 - 1.2 Darstellung von Zielen des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt wurden
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
 - 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1.1 Lage u. Abgrenzung des Planungsgebietes
 - 2.1.2 Planungsrelevante Vorgaben
 - 2.1.3 Topographie
 - 2.1.4 Biotop- und Nutzungsstrukturen
 - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 2.2.1 Beschreibung des gepl. Vorhabens
 - 2.2.2 Beschreibung der voraussichtlich zu erwartenden Eingriffe
 - 2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen
 - 2.2.4 Potentielle Auswirkungen auf Schutzgüter und sonstige Umweltbelange
 - 2.2.5 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen
 - 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN
 - 3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
 - 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Umweltberichtes
 - 3.3 Hinweise zum Artenschutz
4. ZUSAMMENFASSUNG

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Den zentralen Bestandteil des Bebauungsplanes stellen historisch gewachsene Gartenparzellen dar. Die erste Inanspruchnahme des Gebietes liegt bereits lange zurück und spiegelt den Bedarf an Gärten im Randbereich von Bad Hersfeld wider. Der dreiecksförmige Geltungsbereich wird im Südwesten und im Osten bogenförmig von der Fulda begrenzt. Im nördlichen Teil bildet der aufgeschüttete Straßenkörper der Bundesstraße B 62 eine klar erkennbare Grenze.

Planungsrechtlich sind die Gärten sowie die darauf befindliche Bebauung nicht gesichert und illegal. Gemäß naturschutzrechtlicher Gesetzgebung und dem Erlass zum Umgang mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich, sind die Gärten zu beseitigen oder zu legalisieren.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 11.8 „Am Hundesportplatz“ verfolgt die Stadt Bad Hersfeld daher in erster Linie das Ziel, vorhandene Hütten und Lauben unter Wahrung der Umweltbelange zu sanktionieren.

Der Regelungsbedarf des Bebauungsplanes soll so gering wie nötig gehalten werden und nur die bauliche Entwicklung sowie den Versiegelungsgrad reglementieren. Gärtnerische Nutzungen wie in Dauerkleingärten üblich, werden nicht vorgeschrieben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben den als Freizeitgärten dargestellten Bereichen zudem Flächen, die zum Zweck der lokalen Retentionsverbesserung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verwendet und auf wasserrechtlicher Ebene weiter verfolgt werden sollen. Des Weiteren befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches Sportflächen und –anlagen die bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Grünflächen dargestellt sind und die nun auch auf der verbindlichen Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden sollen.

1.2 Darstellung von Zielen des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt wurden

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.8 "Am Hundesportplatz" verfolgt die Kreisstadt Bad Hersfeld im Einzelnen folgende Ziele:

- Legalisierung vorhandener Gärten sowie der dazugehörigen Hütten und Lauben
- Wahrung und Verbesserung der Umweltbelange durch Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen sowie durch grünordnerische Festsetzungen im Bereich der Gärten.
- Entwicklung von Grünflächen aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld.

Bei der hier vorliegenden Bauleitplanung der Stadt Bad Hersfeld wurden neben §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a EAG Bau zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vor allem die Inhalte der "Eingriffsregelung" des Bundesnaturschutzgesetzes zu Grunde gelegt.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope findet der § 39 Bundesnaturschutzgesetz besondere Beachtung, wonach es verboten ist, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten beachtet (§ 44 BNatSchG). Hiernach ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. seiner Verordnungen sind der Mensch, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

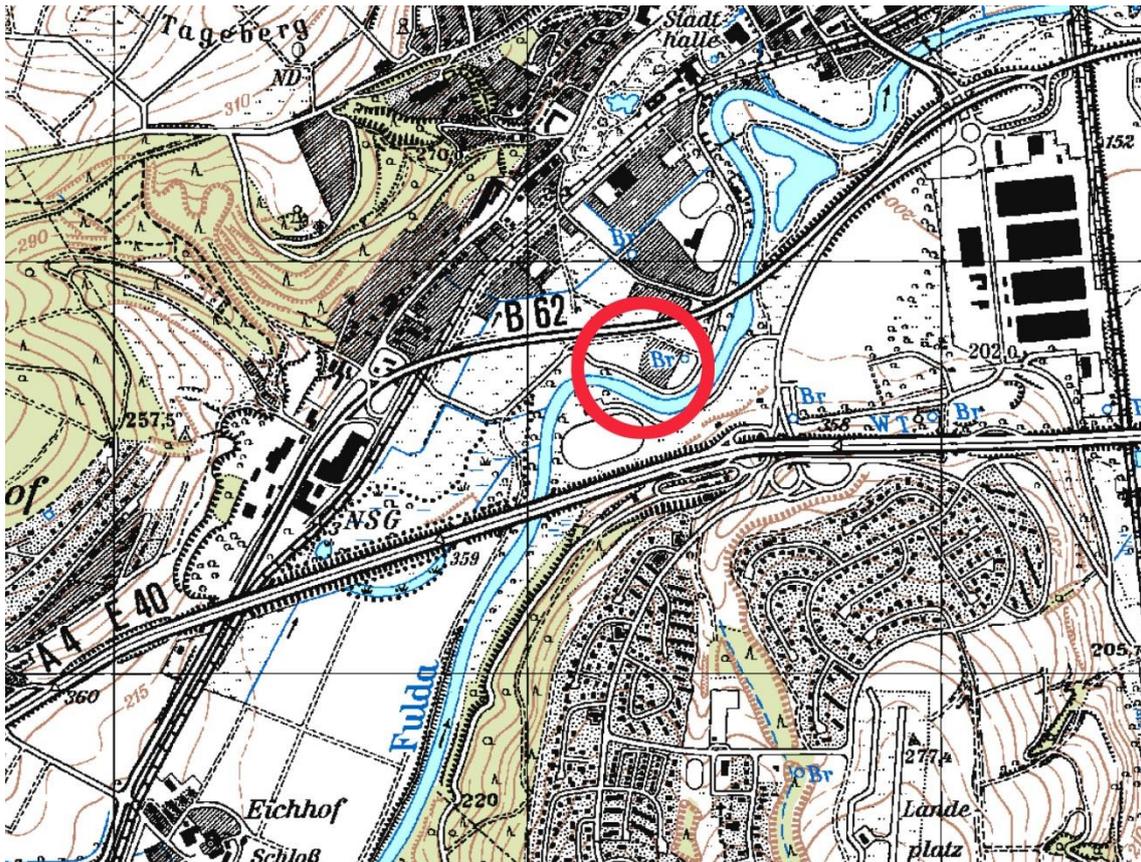
Das Bundesbodenschutzgesetz fordert die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 72/5, 136/2, 100/5, 101/1, 102/1, 96, 97, 98, 99, 100/1, 100/3, 73/1, 76/3, 76/2, 76/1, 77/1, 78/1, 79/3, 79/2, 79/1, 159/9, 159/8, 159/7, der Flur 17 in der Gemarkung Bad Hersfeld. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 1,8 ha. Das komplette Gebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit 355 „Fulda-Haune-Tafelland“, Naturraum 355.21 „Hersfelder Senke“.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte (TK25)

2.1.2 Planungsrelevante Vorgaben

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“ und gehört zum Überschwemmungsgebiet der Fulda. Er liegt überdies in der äußeren Schutzzone eines Heilquellenschutzgebietes (Qualitative Schutzzone III des Heilquellenschutzgebietes Lullusbrunnen).

Im gültigen Regionalplan Nordhessen (2009) ist der Bereich des Planungsgebietes als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, teilweise auch als Vorranggebiet für Landwirtschaft, überlagert als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt (nicht parzellenscharf). Darüber hinaus erfolgen Darstellungen als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als Vorranggebiet Regionaler Grünzug. Der Bereich besitzt somit bereits auf regionalplanerischer Ebene einen erhöhten Wert in Bezug auf Umwelt, Natur und Landschaft, der im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zwingend und ausreichend berücksichtigt werden muss.

Der Bebauungsplan Nr. 11.8 „Am Hundesportplatz“ soll gemäß § 8 (2) BauGB aufgestellt und gemäß §10 (1) BauGB als Satzung beschlossen werden.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld, welcher im Bereich des Bebauungsplanes landwirtschaftliche Flächen und öffentliche Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung ausweist, bietet die nötigen Voraussetzungen und muss nicht geändert werden.

2.1.3 Topographie

Die am westlichen Ufer der Fulda gelegene Fläche ist nahezu eben und besitzt ein vernachlässigbares Gefälle von unter 1%. Dabei liegen der höchste und der niedrigste Punkt des Planungsgebietes bei ca. 200 m. ü. NN.

2.1.4 Biotop- und Nutzungsstrukturen

Im Zentrum des Geltungsbereiches befinden sich Kleingärten mit laubenartiger Bebauung. Östlich davon befinden sich öffentliche Grünflächen unterschiedlicher Nutzungsart (Hundesportplatz, Parkanlage), die stellenweise hohe Vegetations- und Gehölzanteile aufweisen. Im westlichen Geltungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die durch eine intensive Bewirtschaftungsweise gekennzeichnet sind. Von West nach Ost verläuft ein Wirtschaftsweg durch das Planungsgebiet.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“ und gehört zum Überschwemmungsgebiet der Fulda. Er liegt überdies in der äußeren Schutzzone eines Heilquellenschutzgebietes. Südlich und östlich grenzen ein Rad- und Wanderweg, sowie für den Naturschutz wertvolle Ufer- und Grünlandbereiche an. Entlang der nördlichen Grenze verläuft die Böschung der lärmintensiven Bundesstraße B 62.



Blick auf Grünflächen und Kleingärten aus östlicher Richtung (Quelle: Planungsbüro Rausch).

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung des gepl. Vorhabens

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 11.8 „Am Hundesportplatz“ verfolgt die Stadt Bad Hersfeld das Ziel, vorhandene Hütten und Lauben unter Wahrung der Umweltbelange zu sanktionieren.

Der Regelungsbedarf des Bebauungsplanes soll so gering wie nötig gehalten werden und nur die bauliche Entwicklung sowie den Versiegelungsgrad reglementieren. Gärtnnerische Nutzungen wie in Dauerkleingärten üblich, werden nicht vorgeschrieben.

2.2.2 Beschreibung der voraussichtlich zu erwartenden Eingriffe

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.8 „Am Hundesportplatz“ überwiegend um eine Festschreibung bzw. Sanktionierung des vorhandenen Bestandes handelt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Charakter des Gebietes wird durch die vorgesehene Bauleitplanung nicht verändert. Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange sind nicht zu beschreiben.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vermeiden und verringern nicht nur evtl. nachteilige Auswirkungen auf Naturhaushalt, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, sondern tragen in erster Linie dazu bei, die Ausgangssituation der Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange gegenüber der Bestands- und Ausgangssituation deutlich zu verbessern:

- Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an den tatsächlich erforderlichen Regelungsbedarf der Bauleitplanung,
- umfassende Sicherung, Erhalt und Schutz vorhandener Biotop- und Nutzungsstrukturen,
- eindeutige Begrenzung und Regelung der baulichen Nutzung, einschl. der Maßnahmen zur Renaturierung und zum Rückbau nicht mehr genutzter Grundstücksflächen,
- Regelung zur Durchführung grünordnerischer Maßnahmen mit Festsetzung eindeutiger Mindeststandards,
- Beachtung allgemeiner Umweltbelange und technischer Standards (Licht, Geruchsimmissionen, Baustoffe)

Die o.a. Maßnahmen sind als zeichnerische, planungsrechtliche und / oder bauordnungs- bzw. baugestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten und somit verbindlich zu beachten.

2.2.4 Potentielle Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgüter

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Schutzgebiete	Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Auenverbund Fulda"

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	nicht betroffen
Biotope der hess. Biotopkartierung	nicht betroffen
Rote Liste Arten	nicht betroffen
Geschützte Arten und deren Lebensräume	nicht bekannt
Biotopwert nach Kompensationsverordnung	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölz- und extensiv bzw. nicht genutzter Brach- und Grünlandstrukturen
Gefährdung, Seltenheit	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölz- und extensiv bzw. nicht genutzter Brach- und Grünlandstrukturen
Strukturvielfalt, biol. Vielfalt	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölz- und extensiv bzw. nicht genutzter Brach- und Grünlandstrukturen
Natürlichkeit, Naturnähe	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölz- und extensiv bzw. nicht genutzter Brach- und Grünlandstrukturen

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Im gültigen Regionalplan Nordhessen (2009) ist der Bereich des Planungsgebietes u.a. als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Der Bereich besitzt somit bereits auf regionalplanerischer Ebene einen erhöhten Wert in Bezug auf Umwelt, Natur und Landschaft, der im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zwingend und ausreichend berücksichtigt werden muss. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“. Unmittelbar angrenzend befinden sich für den Naturschutz wertvolle Ufer- und Grünlandbereiche.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen des Status Quo Zustandes vorbereitet werden, sondern die bestehende Situation erhalten gesichert und geschützt werden soll, werden die die Pflanzen - und Tierwelt sowie deren Lebensbedingungendurch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verändert und beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholungswert und Erholungseignung

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien		Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Landschaftsbildwirk- same Biotopaus- stattung	Eigenart	mittel im Bereich der genutzten Grünflächen, hoch für die innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Gehölzbestände
	Natürlichkeit, Naturnähe	mittel im Bereich der genutzten Grünflächen, hoch für die innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Gehölzbestände
	Strukturvielfalt	mittel im Bereich der genutzten Grünflächen, hoch für die innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Gehölzbestände
	Seltenheit	mittel im Bereich der genutzten Grünflächen, hoch für die innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Gehölzbestände
Einsehbarkeit, Fernwirkung		Lage im Auenbereich der Fulda
Erschliessungs- und Infrastruk- tureinrichtungen der Freizeit- und Erholungslandschaft		Öffentliche Grünflächen unterschiedlicher Nutzungsart, Fußwege zur Nutzung im Rahmen einer kurzzeitigen Feierabenderholung im Umfeld

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“. Durch die o.a. Schutzgebietsausweisung wird die Bedeutung des Planungsgebietes für das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholungswert und Erholungseignung besonders deutlich.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen des Status Quo Zustandes vorbereitet werden, sondern die bestehende Situation erhalten, gesichert und geschützt werden soll, sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Bioklima	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Luftqualität	Weitgehend unbelastet, darüber hinaus ohne besondere Bedeutung
Kaltluftbildung	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Lage im Auenbereich der Fulda
Kaltluftabfluss, Frischluftleitbahn	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Lage im Auenbereich der Fulda

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Im Regionalplan Nordhessen ist das Planungsgebiet in Teilbereichen als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt. Eine weitere Bedeutung des Kleinklimas kann innerhalb des Planungsgebietes nicht beschrieben werden. Für die beplanten Flächen ist ein typisches Freiflächenklima zu beschreiben.

Auswirkungen auf das Lokal- und Kleinklima sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten.

Schutzgut Grundwasser

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Wasserschutzgebiete	Lage in der qualitativen Schutzzone III des Heilquellenschutzgebietes Lullusbrunnen
Verschmutzungsempfindlichkeit	hoch
Grundwasserergiebigkeit	mittel
Grundwasserneubildung	unversiegelte Flächen mit bisher ungestörter Versickerung von Niederschlagswasser

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Eine besondere Bedeutung des o.a. Schutzgutes ist innerhalb des Planungsgebietes nicht festzustellen. Die betr. Flächen sind bisher weitgehend unversiegelt. Die bisher vollständige Versickerung des Niederschlagswassers trägt zur Grundwasserneubildung bei. Lage in der äußeren Schutzzone eines Heilquellenschutzgebietes

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten bzw. können wie bisher innerhalb der direkt betroffenen Teilflächen vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Oberflächengewässer

■ Ausgangssituation

Oberflächengewässer werden durch die vorgesehene Bauleitplanung nicht direkt betroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“ und gehört zum Überschwemmungsgebiet der Fulda.

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Nachhaltige und dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten

Schutzgut Boden

■ Ausgangssituation

Bodenfunktionen und Bodenteilfunktionen	Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien und deren Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes***
Lebensraumfunktion	
Lebensgrundlage für Menschen	eine Überschreitung von Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV ist nicht bekannt, Altlasten bzw. Altlasten verdächtige Flächen werden nicht betroffen
Lebensraum für Tiere	<u>Bewertung gem. Kompensationsverordnung:</u> mittel, in Teilbereichen hoch bis sehr hoch <u>Potentielles Feldhamsterhabitat:</u> Keine potentiellen Habitate
Lebensraum für Pflanzen	<u>Standorttypisierung:</u> Standorte mit potentieller Auendynamik und Grundwassereinfluß im Unterboden. <u>Ertragspotential:</u> gering (2) <u>Ausweisung im Regionalplan Nordhessen 2009:</u> Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes	
Funktion des Bodens im Wasserhaushalt	<u>Feldkapazität:</u> sehr hoch (5) <u>Nutzbare Feldkapazität:</u> hoch (4) <u>Stauwassereinfluß:</u> sehr schwach bis mittel (0)

	<u>Grundnässestufen:</u> grundnaß (2)
Funktion des Bodens im Stoffhaushalt	<u>Nitratrückhaltevermögen:</u> sehr hoch (5) <u>Mineralisierungspotential:</u> nicht gefährdet (0) <u>Trockenrissneigung:</u> nicht gefährdet (0)
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	
Filter und Puffer für anorganische sorbierbare Schadstoffe	keine Angaben verfügbar
Filter, Puffer und Stoffumwandler für organische Schadstoffe	keine Angaben verfügbar
Puffervermögen des Bodens für saure Einträge	keine Angaben verfügbar
Filter für nicht sorbierbare Stoffe	<u>Nitratrückhaltevermögen:</u> gering
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	
Archiv der Naturgeschichte	<u>Geotope, Bodendenkmäler:</u> nicht betroffen
Archiv der Kulturgeschichte	<u>Kulturdenkmäler, Baudenkmäler:</u> nicht betroffen
zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung	
	<u>Funktionserfüllungsgrad:</u> gering (Bewertungsstufe 2) Standorttypisierung: mittel (3) Ertragspotential: mittel (3) Feldkapazität: gering (2) Nitratrückhaltevermögen: gering (2)

*** Datengrundlage BodenViewer Hessen, LNUG 2016

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Der Boden innerhalb des hier betr. Planungsgebietes weist hinsichtlich seiner Funktionen keine besondere Bedeutung auf. Es treten typische und weit verbreitete Böden auf, so dass besonders wertvolle und schützenswerte Böden nicht zu beschreiben sind. Sonderstandorte (trocken, feucht) und gegenüber Eingriffen besonders sensible Standorte werden nicht betroffen. Flächen mit Altlasten bzw. Flächen mit Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Nachhaltige und dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten bzw. können wie bisher innerhalb der direkt betroffenen Teilflächen kompensiert werden.

Schutzgut Bevölkerung, menschliche Gesundheit

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Wohnbebauung	nicht vorhanden, hier ohne Bedeutung
Freizeit- und Erholungseinrichtungen,	vorh. öffentlich und privat nutzbare Grünflächen
Soziale und gesundheitliche Einrichtungen	nicht vorhanden, hier ohne Bedeutung

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Auswirkungen auf das o.a. Schutzgut sind nicht zu erwarten. Durch die mit Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Sicherung der bestehenden Gartenanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung und damit zur menschlichen Gesundheit geleistet.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Baudenkmäler	nicht vorhanden, hier ohne Bedeutung
Bodendenkmäler	nicht vorhanden, hier ohne Bedeutung
Historische Kulturlandschaft	hier ohne Bedeutung
Sonstige Kultur- und Sachgüter	nicht vorhanden, hier ohne Bedeutung

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Die o.a. Schutzgüter werden durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Auch im weiteren Umfeld ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die langfristige Sicherung der Gartenparzellen unter Berücksichtigung grünordnerischer, baugestalterischer und städtebaulicher Regelungen und Zielsetzungen

Emissionen, Abfall und Abwasser

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Emissionsquellen	im Umfeld durch tangierenden Verkehr bereits vorhanden
Abfallaufkommen	Ohne Bedeutung
Abwasseraufkommen	Ohne Bedeutung

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebietes verläuft die Böschung der lärmintensiven Bundesstraße B 62. Weitere Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Stäube ...) werden auch durch die unmittelbar benachbarte A 4 bestimmt.

Zusätzliche Emissionen sowie eine Erhöhung des Abfall- und Abwasseraufkommens sind nicht zu erwarten.

2.2.5 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes können weitgehend ausgeschlossen werden.

Da die Bauleitplanung hier zur Sicherung des Bestandes durchgeführt wird, sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Da die hier betr. Gärten sowie die darauf befindliche Bebauung planungsrechtlich nicht gesichert und illegal sind müssen diese gemäß naturschutzrechtlicher Gesetzgebung und dem Erlass zum Umgang mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich beseitigt werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Bauleitplanung hier zur Sicherung des Bestandes durchgeführt wird, sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht gegeben.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgt auf der Grundlage bestehender Überwachungsvorschriften der zuständigen Fachbehörden im Zuge der gepl. Umsetzung. Die Ausführung und Umsetzung der Festsetzungen der Bauleitplanung werden begleitend durch den Planungsträger geprüft.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Umweltberichtes

Der inhaltliche Aufbau des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben, die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert sind.

Folgende Hinweise und Anregungen von Fachbehörden und der beteiligten Öffentlichkeit zum Untersuchungsrahmen und -umfang der Umweltprüfung lagen bisher vor, wobei im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) keine Hinweise und Anregungen zur Durchführung, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgetragen wurden:

- Regierungspräsidium Kassel, Fachbelang Naturschutz, Landschaftsplanung: Hinweise zur Ergänzung der Festsetzungen hinsichtlich weiterer Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Anregungen zur Prüfung des Geltungsbereiches sowie zur Festsetzung von Gehölzbeständen, Aufforderung zur Durchführung einer Umweltprüfung,
- Regierungspräsidium Kassel, Fachbelang Regionalplanung: Hinweise zur Prüfung des Geltungsbereiches sowie zur Übernahme rechtlicher Bindungen bzgl. Wasserschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz, Aufforderung zur Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Dokumentation der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Umweltberichtes basiert auf den zur Verfügung stehenden Grundlageninformationen und zur Zeit nutzbaren Kenntnissen des Planungsträgers entsprechend dem derzeitigen Bearbeitungs- bzw. Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens.

3.3 Hinweise zum Artenschutz

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG liegen nicht vor bzw. treten nicht ein.

Lebensräume gehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verloren. Die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG werden nicht berührt. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Belange des Artenschutzes stehen der vorliegenden Bauleitplanung somit nicht entgegen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 11.8 „Am Hundesportplatz“ verfolgt die Stadt Bad Hersfeld in erster Linie das Ziel, vorhandene Hütten und Lauben unter Wahrung der Umweltbelange zu sanktionieren, wobei der Regelungsbedarf des Bebauungsplanes so gering wie nötig gehalten werden soll. Nur die bauliche Entwicklung sowie der Versiegelungsgrad wird reglementiert. Gärtnerische Nutzungen wie in Dauerkleingärten üblich, werden nicht vorgeschrieben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben den als Freizeitgärten dargestellten Bereichen auch Sportflächen und –anlagen die bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Grünflächen dargestellt sind und die nun auch auf der verbindlichen Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden sollen.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.8 „Am Hundesportplatz“ überwiegend um eine Festschreibung bzw. Sanktionierung des vorhandenen Bestandes handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Der Charakter des Planungsgebietes wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht verändert. Durch die vorgesehenen Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.